



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Claudia Schmid
+41 31 636 94 93
claudia.schmid1@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Einwohnergemeinde Aarwangen
Langenthalstrasse 2 / 4
4912 Aarwangen

G.-Nr.: 2025.DIJ.3472

29. Oktober 2025

Aarwangen; Änderung Baureglement Art. 233 Grünzonen, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Juni 2025 ist bei uns die Änderung des Baureglements von Art. 233 der Gemeinde Aarwangen mit folgenden Akten vollständig zur Vorprüfung eingegangen:

- Änderung Baureglement vom Februar 2025
- Kurzbericht (inkl. Mitwirkungsbericht) vom April 2025

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Tiefbauamt Kanton Bern (TBA), Oberingenieurkreis IV (OIK IV), Stellungnahme per E-Mail vom 5. August 2025 (keine Bemerkungen)
- Kantonale Denkmalpflege (KDP), Stellungnahme per E-Mail vom 27. August 2025

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (E) und Hinweisen (H), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Grünzonen werden in Art. 233 des Gemeindebaureglements (GBR) von Aarwangen als Freihaltezonen (vgl. Art. 79 BauG) definiert. Anstelle eines Verweises auf Art. 79 BauG sollen mit vorliegender Änderung von Art. 233 GBR spezifische Bestimmungen aufgenommen werden. Neu sollen unter anderem unversiegelte, naturnah gestaltete Fusswege mit zugehörigen Infrastrukturanlagen zugelassen sein. Mit der Änderung soll insbesondere die von der Gemeinde beabsichtigte Verlegung des bestehenden Fussweges auf der Parzelle Nr. 1019 auf die benachbarte Parzelle Nr. 2597 ermöglicht werden.

Die Bevölkerung konnte im Rahmen der Mitwirkung vom 13. März bis 14. April 2025 zu vorliegender Änderung des Baureglements Stellung nehmen. Der Mitwirkungsbericht gemäss Art. 58 BauG liegt vor.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Änderung des Baureglements zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Änderung Baureglement

Art. 233	Die weiteren Nutzungszonen nach Art. 18 RPG sind entweder der Kategorie der Bauzonen oder der Kategorie der Nicht-Bauzonen zuzuordnen (Trennungsgrundsatz). Die den Fusswegen zugehörigen Infrastrukturanlagen werden in Absatz 2 nicht eingeschränkt. Werden die Infrastrukturanlagen nicht eingeschränkt, stellt die Änderung des Baureglements eine Einzonung in eine (beschränkte) Bauzone dar (Art. 18 RPG, der Bauzone dienende Grünzone). Gemäss Hinweisspalte des Baureglements sowie Erläuterungsbericht sind mit Infrastrukturanlagen Anlagen zur Beleuchtung, Entwässerung oder Terrainsicherung zu verstehen. Folgende Szenarien sind beispielsweise möglich, damit die Grünzone weiterhin als Nichtbauzone gilt: 1. In Abs. 2 wird abschliessend aufgezählt (bspw. in Klammer) was unter Infrastrukturanlagen zu verstehen ist. Mit Infrastrukturanlagen sind ausserdem eher grössere, übergeordnete Anlagen gemeint. Um Verwechslungen zu vermeiden, könnte der Begriff auch ganz ausgelassen werden. Bspw. wäre folgende Formulierung möglich: <i>Zulässig sind unversiegelte, naturnahe gestaltete Fusswege mit zugehöriger Beleuchtung, sowie unterirdische Bauten und Anlagen zur Pflege der Grünzone, soweit sie deren Zweck nicht beeinträchtigen.</i> 2. Neben der bestehenden Grünzone könnte eine neue Grünzone «b» festgelegt werden. In Grünzone «b» werden die Anlagen gemäss Szenario Nr. 1 beschränkt. Somit hätte man eine Grünzone «a» (Freihaltezone, Art. 79 BauG) sowie eine Grünzone «b» mit abschliessender Aufzählung der möglichen Anlagen. Der Zonenplan wäre entsprechend anzupassen. 3. Im bestehenden Art. 233 wird ein neuer Absatz nur für die von der Verlegung des Fussweges betroffenen Parzelle Nr. 2597 eingefügt. Die Anlagen werden gemäss Szenario Nr. 1 beschränkt.
----------	---

	Der Art. 233 ist entsprechend anzupassen. GV Wird der Absatz 2 so belassen, gelten die Grünzonen neu als Bauzone und es sind die üblichen Einzonungsvoraussetzungen zu prüfen. GV
--	---

4. Hinweise

Die Grünzonen befinden sich teilweise innerhalb des Ortsbildschutzperimeters und innerhalb der Baugruppe A. Die kommunalen Präzisierungen zu naturnah gestalteten Fusswegen haben gemäss kantonaler Denkmalpflege kaum Einfluss auf den Umgebungsschutz der Baudenkmäler. **H**

5. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Sofern die Publikation ausschliesslich über die Plattform «ePublikation» erfolgt, ist die Bekanntmachung in der Rubrik «Raumplanung» aufzuführen, nicht in der Rubrik «weitere kommunale Bekanntmachungen». Letztere Variante erschwert oder verunmöglicht die Auffindbarkeit der Publikation, was im schlimmsten Fall deren Wiederholung zur Folge hätte.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung

- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\) - Datenmodell](#)).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Raumplanerin

Beilagen

- Fachberichte

Kopie per E-Mail mit Beilagen

- ecoptima ag: corinna.buehlmann@ecoptima.ch

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden
- Fachstellen
- Intern: JOM